

in wie weit bei der Einführung einer neuen Gewerbeordnung ihren Wünschen zu entsprechen sein dürfte. Ich bin daher mit dem Deputationsgutachten einverstanden.

Graf v. Einsiedel: Es geschieht aber in vielen kleinen Städten schon, daß die Glaser Fensterrahmen machen. Es muß doch in vielen Fällen ein Uebereinkommen stattgefunden haben.

Referent v. Meisch: Hier steht ein Verbotungsrecht der Tischlerinnung entgegen.

v. Posern: Ich glaube allerdings auch, daß sich zur Zeit in dem vorliegenden Falle von unserer Seite nichts wird thun lassen, da ein Verbotungsrecht der Tischlerinnung entgegensteht; aber schlimm ist es für die Glaserinnung, besonders in kleinen Städten; in solchen vorzugsweise wird allerdings, tritt nicht bald eine Aenderung ein, die Glaserinnung bald aufhören müssen, weil die Art und Weise, wie die Glaser früher ihre Arbeit machten, ganz aufgehört hat. Das ist z. B. mit der bleiernen Einfassung der Fall; sonst wurden die Fenster aus runden Scheiben zusammengesetzt, jetzt hat das ganz aufgehört, jetzt ist die Glaserarbeit nur noch eine ganz geringe. Ich spreche daher den Wunsch aus, die hohe Staatsregierung möge bei einer künftigen Gesetzgebung darauf hinwirken, daß diesem Uebelstande möglichst zeitgemäße Abhülfe geschehe.

Bürgermeister Wehner: Bei so verwandten Handwerken, deren Arbeitsgebiete mehr oder weniger in einander eingreifen, glaube ich, kann lediglich nur die Staatsregierung entscheiden. Dies kann kein Gegenstand für die Verhandlungen der Stände sein; denn es läßt sich nicht beurtheilen, wie weit das Recht der einen oder der andern Innung gehen kann, es kommt darauf an, wie in den Special-Innungsartikeln die Sache bestimmt ist. Auf jeden Fall ist es kein Gegenstand, der sich für die Stände eignet, und aus diesem Grunde muß ich ganz dem Deputationsgutachten beitreten, und den ersten Punkt als ungeeignet von Seiten der Stände zurückzuweisen.

Präsident v. Gersdorf: Alles das, was von den geehrten Sprechern geäußert worden ist, geht in der Hauptsache darauf hinaus, daß das Deputationsgutachten dadurch nur um so mehr bestätigt wird. Ich erlaube mir daher die Frage zu stellen: ob die Kammer nach dem Beirathe der Deputation diese Petition als ungeeignet zurückweisen wolle, und ob sie dieselbe aus den angeführten Gründen an die Staatsregierung abgeben, auf jeden Fall aber an die zweite Kammer gelangen lassen wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Meisch: Der Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer, das Gesuch Johann Traugott Bachs zu Gablenz um Concessionsertheilung zum Bier- und Branntweinschank, ingleichen zum Tanzhalten betreffend, lautet:

Nach dem Inhalte der vorliegenden bei der Ständeverammlung eingereichten, zunächst an die erste Kammer gelangten, und von letzterer der Deputation zur Begutachtung überwiesenen Petition nebst Beilagen hat Johann Traugott Bach aus Gablenz nach dem am 19. Mai 1838 erfolg-

ten Tode seines Großvaters, Johann Gottfried Müllers daselbst, die letzterm zugehörige an der von Eößnitz nach Stollberg führenden Kunststraße gelegenen Besizung im Erbe übernommen. Dieser sein Großvater hatte den Bier- und Branntweinschank in der Meinung, es ruhe deshalb ein Realrecht auf seinem Grundstücke, vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1837 ausgeübt. Da er jedoch sein präventives Recht auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde nicht genügend nachweisen konnte, so wurde ihm vom hohen Ministerium des Innern mittelst Verordnung der Kreisdirection zu Zwickau vom 18. April 1838, ohne ein örtliches Bedürfnis anzuerkennen, sondern lediglich im Betracht des Umstandes, daß allerdings auf dem benannten Grundstücke seit seinem Entstehen fortwährend geschenkt worden sei, und er daher solches wohl in dem guten Glauben, daß ein desfallsiges Befugnis darauf habe, acquirirt haben könnte, eine Concession zum Bier- und Branntweinschank, jedoch nur für seine Person und die Besizzeit seines dormaligen Grundstücks ertheilt.

Am 19. Mai desselben Jahres starb jedoch, wie bereits erwähnt, der Großvater des Petenten und er hatte sonach die ihm ertheilte Concession, von Insinuation der ihm zugegangenen Verordnung an gerechnet, nur 14 Tage genossen.

Sein Enkel und Nachfolger, der gegenwärtige Petent Johann Traugott Bach, richtete nun unter dem 27. Juli desselben Jahres an die Kreisdirection zu Zwickau ein Gesuch um Uebertragung dieser Concession auf seine Person, stützte selbiges namentlich auf Billigkeitsgründe, vor allem auf den Umstand, daß sein Großvater nur eine so kurze Zeit in dem Genusse der Concession sich befunden habe, wurde jedoch sowohl hierauf, als auch später auf sein beim hohen Ministerio des Innern unmittelbar wiederholtes Gesuch aus dem Grunde abfällig beschieden, weil seinem Großvater die Concession zu Betreibung des Schanks lediglich nur aus den bereits oben angegebenen besondern Rücksichten ausdrücklich nur auf seine Person und Besizzeit beschränkt worden, das Gesuch Bachs aber nach den deshalb neuerlich angestellten Erörterungen durch ein örtliches Bedürfnis keineswegs unterstützt worden sei.

Durch diese abfälligen Bescheidungen fühlt sich nun Bittsteller im höchsten Grade bedrückt und wendet sich in der Voraussetzung, daß wenigstens die Rücksichten der Billigkeit im vorliegenden Falle als die überwiegenden erkannt werden dürfen, mit dem Gesuche an die Ständeverammlung:

selbige wolle sich dahin, daß ihm die Concession zum Bier- und Branntweinschank, sowie zum Tanzhalten für seine Person und auf die Zeit seines Besizes des acquirirten Grundstücks Seiten des hohen Ministerii des Innern ertheilt werde, verwenden,

und stellt zu Motivirung seines Antrags folgende Hauptgründe auf:

1) Sein Großvater habe, da er in dem guten Glauben gestanden, es ruhe auf seinem Grundstücke das Realrecht zum Schenken, sein ganzes Vermögen auf die Einrichtung dieser Besizung als Schenke verwendet, dieselbe werde aber durch den Wegfall der Concession mindestens die Hälfte ihres jetzigen Werthes verlieren; ihn würde aber als Erben in pecuniärer Hinsicht ein um so beträchtlicherer Nachtheil treffen, als er

2) die fragliche Besizung in der Hoffnung, die hohe Behörde werde die Concession seines Großvaters, da dieser nur wenige Tage nach deren Ertheilung gestorben, auf ihn Petenten